

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

EU-Kommission will Verkehrsvorschriften modernisieren

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 14.09.2023 - Drs. 19/2343
an die Staatskanzlei übersandt am 15.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter dem Titel „EU-Kommission will Verkehrsvorschriften modernisieren“¹ berichtet die Europäische Kommission in Deutschland von Vorschlägen, die die Kommission sowohl dem Europäischen Parlament sowie dem Rat vorgelegt hat. Unter anderem wird vorgeschlagen, das begleitete Fahren ab 17 Jahren zu gestatten. Diese Möglichkeit, die schon jetzt in Deutschland für Pkw erlaubt ist, soll auch für Lkw eingeführt werden. Ab dem 70. Lebensjahr schlägt die EU-Kommission nun eine Erneuerung des Führerscheins alle fünf Jahre vor, die an spezifische Maßnahmen zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit gekoppelt sein soll. Die Art der Maßnahme liegt im Ermessen des Mitgliedstaates, in dem der Fahrer seinen Wohnsitz hat. In den meisten EU-Staaten gibt es für Autofahrer Vorschriften zu medizinischen Untersuchungen oder Selbsterklärungen in unterschiedlichen Zeitintervallen und ab einem bestimmten Alter - unabhängig davon, ob der Führerschein erneuert werden muss oder nicht. Die EU-Kommission schlägt in ihrem Entwurf vor, dass Autofahrer beim Erwerb des Führerscheins und bei der Erneuerung desselben eine Selbsteinschätzung ausfüllen und einreichen oder eine ärztliche Untersuchung durchführen lassen müssen. Das soll bei jeder Erneuerung des Führerscheins und nicht nur für Fahrer, die älter als 70 Jahre sind, gelten. Die Entscheidung, ob eine Selbsteinschätzung ausreichend ist oder eine Untersuchung durch einen Arzt erfolgen soll, liegt bei den Mitgliedstaaten. Zudem wird, weltweit einzigartig, die Einführung des digitalen Führerscheins vorgeschlagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die EU-Kommission hat die derzeitige Richtlinie 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) überarbeitet, um weitere Verbesserungen der Straßenverkehrssicherheit zu erzielen und die Freizügigkeit zu erleichtern.

Am 01.03.2023 wurde der Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie vorgelegt. Die Regelungen basieren weitestgehend auf den bereits bestehenden EU-rechtlichen Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie, die Festlegungen von Mindeststandards für Führerscheine und für die Eignung und Befähigung von Fahrerinnen und Fahrern beinhalten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit in Europa leisten.

Die Vorschläge wurden seitens der EU-Kommission im Rahmen von Ratsarbeitsgruppen vorgestellt und Fragen der Mitgliedstaaten beantwortet. Derzeit befindet sich der Entwurf zur Beratung im Europäischen Parlament, anschließend folgt das weitere Rechtssetzungsverfahren der EU.

¹ EU-Kommission will Verkehrsvorschriften modernisieren: Digitaler Führerschein, EU-weites Fahrverbot für Verkehrssünder und aktualisierte Prüfvorschriften (europa.eu).

Erst im Rahmen dieses Verfahrens wird eine endgültige Festlegung einzelner Regelungen bzw. Textfassungen erfolgen.

Der Zeitplan sieht vor, dass das Verfahren spätestens bis April 2024 abgeschlossen sein und die Richtlinie im Amtsblatt der EU-Kommission veröffentlicht wird.

Die Mitgliedstaaten haben dann zwei bzw. drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen bzw. anzuwenden.

1. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, das begleitete Fahren ab 17 auch auf Lkw auszuweiten?

Die Landesregierung unterstützt dieses Vorhaben und hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bereits im Jahr 2022 darum gebeten, sich gegenüber der EU-Kommission für eine diesbezügliche Herabsetzung des Mindestalters durch eine entsprechende Änderung der vorgeannten Richtlinie einzusetzen. Zugleich wurde die Bereitschaft der Landesregierung signalisiert, das BMDV bei diesem Vorstoß zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Landtages vom 29.06.2022 (Drucksache 18/11461) hingewiesen.

2. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass auch für andere Führerscheinklassen außer Lkw und Busse medizinische Untersuchungen verpflichtend werden?

Nein.

3. Hält die Landesregierung die Umsetzbarkeit eines digitalen Führerscheins, der EU-weit gültig sein soll, für machbar?

Ja.

4. Ist nach Ansicht der Landesregierung eine Erneuerung des Führerscheins alle fünf Jahre für über 70-Jährige praktikierbar, und welche medizinischen Kriterien könnten einer Erneuerung im Wege stehen?

Kraftfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die hierzu geeignet sind. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Diese Kriterien gelten für alle Fahrzeugführerinnen und -führer, unabhängig von deren Alter.

Nach Auffassung der Landesregierung besteht keine Veranlassung, verbindliche oder regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen oder andere vergleichbar intensive Maßnahmen ohne konkreten Anlass (also ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Eignungsmangel im konkreten Einzelfall) für Senioren, die Pkw oder Motorrad fahren, einzuführen.

5. Könnte der Bürger im Falle eines negativen Ergebnisses Widerspruch einlegen und eine zweite medizinische Evaluierung eines Arztes seiner Wahl beantragen?

Nach § 46 Abs. 3 FeV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Kraftfahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers begründen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sodass gegen diese Anordnung kein Rechtsmittel erhoben werden kann.

Das Ergebnis einer unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 4 zur FeV durchgeführten Begutachtung wird nur der/dem Betroffenen mitgeteilt. Diese(r) entscheidet, ob die Fahrerlaubnisbehörde hiervon Kenntnis erlangt. Die Anzahl der Begutachtungen, möglicherweise auch bei unterschiedlichen Ärzten oder Ärztinnen, ist nicht reglementiert.

Wird das Gutachten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. In diesem Fall ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Gegen diese Verfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird seitens des Gerichts auch geprüft, ob die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens rechtmäßig erfolgt ist.

6. Wäre nach Ansicht der Landesregierung eine Selbsteinschätzung/Selbstbescheinigung zur Erneuerung des Führerscheins ausreichend?

Nein.